

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 12 KR 2/10 BH**

L 5 KR 174/09 (LSG Rheinland-Pfalz)  
S 7 KR 146/08 (SG Mainz)

.....,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,  
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg,

Beklagte,

beigeladen:

Pflegekasse der AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,  
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie den Richter Dr. Bernsdorff  
und die Richterin Hüttmann-Stoll  
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 1. Juli 2010 Prozesskosten-  
hilfe zu bewilligen und eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, denn auch eine formgerechte Beschwerde würde voraussichtlich nicht zur Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 SGG führen.
- 2 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
  - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
  - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
  - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 3 Die Durchsicht der Akten und das Vorbringen der Klägerin haben auch unter Berücksichtigung des von ihr überreichten anonymisierten "Beitragsbemessungsbescheids einer Kollegin" keinen Hinweis auf das Vorliegen eines der vorgenannten Gründe ergeben.
- 4 Es ist nicht ersichtlich, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) haben könnte. Die Beteiligten streiten der Sache nach darum, ob die selbstständige (Erwerbs)Tätigkeit der Klägerin als psychologische Psychotherapeutin iS des § 240 Abs 4 SGB V hauptberuflich war bzw ist, jeweils mit den sich daraus nach dem Gesetz und Satzungsrecht ergebenden Folgen für die (Mindest)Beitragsbemessungsgrundlage. Es geht damit im Kern lediglich um die Subsumtion des Sachverhalts der Klägerin unter das Gesetz bzw Satzungsrecht. Soweit auch die Frage aufgeworfen sein sollte, ob die Mindesteinnahmengrenze für hauptberuflich selbstständig Erwerbstätige verfassungsgemäß ist, ist diese Frage durch die vom LSG zitierte Verfassungsrechtsprechung und die nachfolgende Rechtsprechung des BSG geklärt. Dass die dort angestellten verfassungsrechtlichen Erwägungen im vorliegenden Zusammenhang der Pflichtversicherung für bisher Nichtversicherte nicht gelten sollen, ist nicht erkennbar.
- 5 Hinweise darauf, dass das Berufungsurteil iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung des BSG oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG abweicht, sind ebenfalls nicht erkennbar. Auch ist aus dem Vortrag der Klägerin und aus den Akten ein entscheidungserheblicher Verfahrensmangel nicht ersichtlich, der nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG die Zulassung der Revision rechtfertigen könnte.

